

**Hinweise für den Fahrer**

Viele Fahrzeuge werden dem Club 82 leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt. Da der Club 82 auf die Bereitstellung dieser Fahrzeuge dringend angewiesen ist, bitten wir Sie als Fahrer, mit den Fahrzeugen so umzugehen, dass die Fahrzeuge keinen Schaden nehmen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise.

- Privatfahrzeuge, die dienstlich auf Freizeiten genutzt werden, sind über den Club 82 versichert.
- DRK- Fahrzeuge sind über den Club 82 Vollkasko versichert.
- Sofern Sie noch nie mit einem vergleichbaren Fahrzeug gefahren sind, lassen Sie sich eine kurze Einweisung geben.
- Strafzettel (z.B. wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) sind vom Fahrer zu bezahlen.
- Belassen Sie zum Fahrzeug gehörige Gegenstände (z.B. Warndreieck) im Fahrzeug.
- Bitte teilen Sie uns alle Schäden mit, die entstanden sind. Vertuschen hilft uns nicht weiter.
- Reparieren Sie Schäden nicht selbst, sondern lassen Sie dies vom Fachmann erledigen.
- Rauchen ist in den Fahrzeugen nicht erlaubt.
- Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sind nicht erlaubt.
- Es besteht für alle Fahrzeuginsassen grundsätzlich Anschnallpflicht.
- Bei der Beförderung von Kindern, Sitzerrhöhungen nicht vergessen.
- Bei der Beförderung von Rollstuhlfahrer auf sachgerechte Befestigung achten: Bremsen des Rollstuhls anziehen, Brust-/Beckengurt anlegen, Rollstuhl sachgemäß befestigen (s. auch Anleitung Beförderung Rollstuhlfahrer)
- Bitte tanken Sie nach der Reise das Fahrzeug wieder voll.
- Bitte reinigen Sie das Fahrzeug nach der Reise sowohl innen als auch außen.  
Dies können Sie in der Waschanlage bei der Shell- Tankstelle Haslach tun.  
Höhere Fahrzeuge (z.B. Mercedes Sprinter) können am Clean- Park (hinter Bahnhof Haslach, Richtung Fischerbach) gereinigt werden.
- Bitte stellen Sie das Fahrzeug an dem vereinbarten Stellplatz verschlossen ab.
- Die Fahrzeugschlüssel bitte wie vereinbart abgeben.

**Sonstiges**

- Bitte verräumen Sie übrig gebliebene nicht verderbliche Lebensmittel nach der Reise in der Küche Kursräume Club 82.  
Leicht verderbliche Lebensmittel bitte gleich entsorgen oder mit nach Hause nehmen.
- Bitte verräumen Sie die Hygiene- und Freizeitkiste nach der Reise in die vorgesehenen Boxen in den Kursräumen Club 82.

## Was tun bei einem Unfall

### 1. Sofort Anhalten – Warnweste anziehen

Nach einem Unfall unbedingt am Unfallort bleiben. Ausnahme nur in Notfällen. Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort ist strafbewehrt. Verlässt ein Unfallbeteiligter unerlaubt den Unfallort, muss er mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe rechnen. Darüber hinaus wird der Unfallflüchtige regelmäßig als zum Führen eines Fahrzeuges ungeeignet angesehen und ihm wird die Fahrerlaubnis entzogen.

### 2. Unfallort sichern

Zur Vermeidung eines weiteren Schadens, muss die Unfallstelle gesichert werden. Achten Sie dabei auf Ihre eigene Sicherheit. Bei einem geringfügigen Unfall (Sachschaden bis etwa 500,00 Euro) unverzüglich an den Straßenrand fahren, sofern dadurch nicht Unfallspuren verwischt werden.

### 3. Erste Hilfe

Bei Personenschäden Erste Hilfe leisten. Das Unterlassen von Erste-Hilfe-Maßnahmen kann als unterlassene Hilfeleistung mit Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Um richtig Hilfe leisten zu können, sollte der Erste-Hilfe-Kurs in regelmäßigen Abständen aufgefrischt werden.

### 4. Notfallmeldung

Bei einer Notfallmeldung die 3 W beachten: Wer meldet den Unfall (Name)? Wo hat sich der Unfall ereignet (Unfallort genau bezeichnen)? Was ist passiert (Unfallbeschreibung, Zahl der Verletzten, Art der Verletzungen)?

### 5. Unfallprotokoll fertigen - Beweise sichern - Polizei rufen

Zunächst sollte ein Unfallprotokoll erstellt und Beweise gesichert werden. Verwenden Sie am besten den europäischen Unfallbereich. Nach Möglichkeit Photos machen. Unfallspuren dürfen solange nicht beseitigt werden, bis die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Die Beseitigung von Unfallspuren kann mit einer Geldbuße belegt werden. Entscheiden Sie zusammen mit Ihrem Unfallgegner, ob Sie die Polizei zur Unfallaufnahme rufen oder nicht.

### 6. Kein Schuldanerkennnis abgeben (Aussageverweigerungsrecht)

Am Unfallort sollte man mit Angaben zum Unfallhergang vorsichtig sein. Oft steht man noch unter dem Einfluss eines Unfallschocks. Mit kühlem Kopf betrachtet, sieht vieles ganz anders aus. Machen Sie deshalb am Unfallort keine vorschnellen Angaben und unterschreiben Sie nie ein Schriftstück, ohne die rechtliche Tragweite des Inhalts des Schreibens vollständig verstanden zu haben. Eine Erklärung, in der die Schuld für den Unfall anerkannt wird, kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Auch gegenüber der Polizei sind Sie nicht verpflichtet, Angaben zum Unfallhergang zu machen. Sie können sich auf Ihr Aussageverweigerungsrecht berufen.

### 7. Schaden

So schnell wie möglich müssen die Schäden am Fahrzeug festgestellt werden. Dies kann durch jede Fachwerkstatt erfolgen. Übersteigt der Schaden jedoch die Bagatellgrenze (ca. 500,00 Euro), muss die Schadensfeststellung ein Kraftfahrzeug-Sachverständiger vornehmen.

### 8. Versicherung

Der Unfallverursacher sollte umgehend seine eigene Haftpflichtversicherung informieren. Auch wenn man den Unfall nicht selbst verursacht hat, empfiehlt es sich, die eigene Haftpflichtversicherung über den Unfall zu unterrichten, damit sie bei Anfragen durch die Gegenseite vorbereitet ist.

### 9. Unfallregulierung

Ein Verkehrsunfall wirft viele rechtliche Probleme auf. Unwissenheit und falsches Verhalten nach dem Unfall und bei der Unfallregulierung führt schnell zu Rechts- und finanziellen Nachteilen. Deshalb sollte der Geschädigte sich genau überlegen, durch wen er seine Unfallregulierung abwickeln lässt. Der von der gegnerischen Versicherung angebotenen Hilfe bei der Unfallregulierung sollte mit Vorsicht begegnet werden, da die "Hilfe" in aller Regel weder selbstlos noch im alleinigen Interesse des Geschädigten erfolgt. Will man daher Rechtsnachteile und finanzielle Einbußen vermeiden, sollte man sich nach einem Verkehrsunfall an einen Anwalt (Tätigkeitsbereich Verkehrsrecht) seines Vertrauens wenden und mit ihm die Unfallregulierung besprechen.

## Polizei holen oder nicht?

Entscheiden Sie zusammen mit Ihrem Unfallgegner, ob Sie die Polizei zur Unfallaufnahme rufen oder nicht. Eine Pflicht dazu gibt es nicht. Auch die Polizei führt bei Bagatellschäden (ca. 500,- €) nur eine vereinfachte Sachverhaltsfeststellung ohne Beweisaufnahme durch. Ein von Ihnen und dem Unfallgegner erstelltes Protokoll/Unfallbereich beinhaltet die gleichen Feststellungen wie ein Polizeiprotokoll und wird von Ihrer Versicherung genauso anerkannt. Räumen Sie in Abstimmung mit den Beteiligten nach einem Unfall die Fahrbahn schnellstmöglich und unterhalten sich anschließend in Ruhe mit Ihrem Unfallgegner über das weitere Vorgehen. Ihre Unterschrift unter dem Protokoll hat keine nachteiligen Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz und gilt nicht als Schuldanerkennnis.

Rufen Sie in jedem Fall die Polizei, wenn es zu Unklarheiten kommt, wenn das andere Fahrzeug ein ausländisches Kennzeichen hat, wenn Menschen zu Schaden gekommen sind, wenn Alkohol oder Drogen im Spiel sind, wenn der Unfallverursacher Fahrerflucht begeht oder wenn ein vorgetäuschter Unfall vermutet wird.

## Unfall im Ausland

Um Ärger und finanzielle Verluste zu vermeiden, sollte der Autofahrer eine gültige »Grüne Karte« (internationaler Versicherungsnachweis) sowie einen Europäischen Unfallbericht mitführen und seinen Versicherungsschutz überprüfen. Zusätzlich sinnvoll können eine private Unfallversicherung (Personenschäden), eine Vollkaskoversicherung (Schäden am eigenen Fahrzeug) und ein Schutzbrief (Panne/Diebstahl) sein.